

## Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Digitales Medizin- und Pflegemanagement der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

vom 19.07.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), in deren jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule) folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

## § 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm in deren jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen im Bachelorstudiengang Digitales Medizin- und Pflegemanagement (DMP) der Hochschule Neu-Ulm.



## § 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs Digitales Medizin- und Pflegemanagement ist die Qualifizierung für eine anwendungsbezogene berufliche Tätigkeit im Schnittstellenbereich von Gesundheitsmanagement, IT im Gesundheitswesen sowie Gesundheitswissenschaften. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können eigenständig und gestalterisch die komplexer werdenden Prozesse im Gesundheitswesen mit Hilfe digitaler Medien zukunftsfähig gestalten, aktuelle und zukünftige Informationstechnologien aktiv nutzen und durch die Befähigung zur Evaluation zielgerichtete Auswahlentscheidungen treffen. Sie erwerben ein breites Wissen auf den Gebieten der Betriebswirtschaft, Digitalisierung und Innovationsmanagement einschließlich spezifischer Kenntnisse in den Bereichen eHealth und Gesundheitsmanagement. Darüber hinaus kennen sie verschiedene Einsatzgebiete der digitalen Technologien, wie auch die deren Möglichkeiten zur Vernetzung. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen sowie über direkt in der Praxis anwendbare Fähigkeiten und Kenntnisse.
- (2) Die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen sind in der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Digitales Medizin- und Pflegemanagement den Abschlussgrad "Bachelor of Science", abgekürzt: "B.Sc.".

## § 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang wird als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang angeboten. <sup>2</sup>Er kann auch mit vertiefter Praxis studiert werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester bei Vollzeit und 14 Semester bei Teilzeit. <sup>2</sup>Sie umfasst sechs bzw. 12 theoretische Studiensemester, ein praktisches Studiensemester bzw. zwei praktische Studiensemester und die Studien- und Prüfungsleitungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) <sup>1</sup>Für jede bestandene Modulprüfung werden Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 210 ECTS.
- (4) ¹Das praktische Studiensemester ist bei Vollzeit grundsätzlich in das sechste Lehrplansemester integriert, kann aber auch im fünften Lehrplansemester abgeleistet werden. ²Vor Antritt des Praxissemesters müssen die Module des Grundstudiums (1. und 2. Lehrplansemester) erfolgreich abgelegt sein. ³Wird das Praxissemester bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht absolviert, gilt es als erstmalig nicht bestanden und darf einmal wiederholt werden.



- (5) <sup>1</sup>Die praktischen Studiensemester dauern bei Teilzeit 200 Tage und sind grundsätzlich in das elfte und zwölfte Lehrplansemester integriert, können aber auch im neunten und zehnten Lehrplansemester abgeleistet werden. <sup>2</sup>Vor Antritt des Praxissemesters müssen die Module des Grundstudiums (1. 4. Lehrplansemester) erfolgreich abgelegt sein. <sup>3</sup>Wird das Praxissemester bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht absolviert, gilt es als erstmalig nicht bestanden und darf einmal wiederholt werden.
- (6) <sup>1</sup>Neben den Pflichtmodulen, die im Studienplan ausgewiesen werden, sind Wahlpflichtfächer im Umfang von 25 ECTS abzulegen. <sup>2</sup>Werden mehr Wahlpflichtfächer als nötig abgelegt, entscheidet der/die Studierende vor der Zeugniserstellung, welche Wahlpflichtfächer bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. <sup>3</sup>Fehlt es an der entsprechenden Erklärung des Studierenden, gilt die zeitliche Reihenfolge der Wahlpflichtfachbewertung. <sup>4</sup>Insgesamt werden Wahlpflichtfächer bei der Bildung der Gesamtnote mit maximal 25 ECTS berücksichtigt.
- (7) Ein Auslandsaufenthalt wird ab dem 5. Fachsemester empfohlen (Mobilitätsfenster).

## § 4 Studienplan

bei Studienbeginn ab Wintersemester 2022/23 (20222) (Vollzeit)

	Art der		SW	2 im I	Each	seme	ctor			
Module	LV	ECTS	1	2	3	4	5	<b>6</b> <sup>3)</sup>	<b>7</b> <sup>3)</sup>	Prüfungsleistung
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	SU*	5	4			-			-	P(K/M/THE) <sup>4)</sup>
Informationsmanagement im Gesundheitswesen	SU**	5	4							P(K)
Mathematik	SU	5	4							P(K)
Grundlagen der Programmentwicklung	SU	5	4							P(K/THE)
Datenschutz und Datensicherheit	SU	5	4							P (K/StA/StA+RE)
Medizin und Pflege I	SU	5	4							P(K/M/THE)
Business English	SU*	5		4						P(K)
Betriebliches Rechnungswesen	SU*	5		4						P(K)
Statistik	SU	5		4						P(K/PF/M)
Datenbanken, SQL, Datenmodellierung	SU	5		4						P(K)
Webtechnologien und Apps	SU	5		4						P (StA / StA + RE)
Medizin und Pflege II	SU	5		4						P(K/M/THE)
Recht	SU*	5			4					P (K / StA / StA + RE )
Gesundheitsökonomie	SU*	5			4					P ( K / M / PF)
Operatives Controlling	SU*	5			4					P (K/StA/StA+RE)
Digitale Ambulante Versorgung	SU	5			4					P ( K / StA + RE / THE)
Prozessmodellierung	SU	5			4					P (StA / StA + RE)
Anforderungsanalyse und Usability	SU	5			4					P(K/StA+RE/THE)
Anwendungssysteme im Gesundheitswesen	SU**	5				4				P(K/StA+RE)
Wahlpflichtmodul 11)		5				4				P <sup>3</sup> )



Betriebswirtschaftslehre im Ge Sozialwesen	esundheits- und	SU*	5				4				P(K/PF)
Projektmanagement		SU*	5				4				P (StA + RE)
Operations Research, KI and	Next Step	SU	5				4				P(K/StA+RE)
Digitalization			Ŭ								
Interoperabilität und Telematik	-Infrastruktur	SU	5				4				P(K/StA/StA+RE)
Wissenschaftliches Arbeiten		SU*	5					4			P (StA + RE)
IT-Projekt im Gesundheitswesen		PA	5					4			P ( PA, M / StA )
Seminar (Englisch)	Seminar (Englisch)		5					4			P (StA + RE)
Medizincontrolling und Qualitätsmanagement		SU*	5					4			P(K)
Wahlpflichtmodul 2 <sup>1)</sup>		SU	5					4			P <sup>3)</sup>
Health Technology Assessment,		SU	5					4			P(K/StA/StA+RE)
Gesundheitsökonomische Eva	aluation,										
Kostenerstattung Medizintech	nik										
Kommunikation, Teambuilding	und Moderation	SU*	5						4		TN, PA <sup>2)</sup>
Praktisches Studiensemester	Praxisprojekt		20								TN
	Praxissemesterar		5						2		P (StA + RE) 2), TN
	beit										
Wahlpflichtmodul 31)			5							4	P 3)
Wahlpflichtmodul 41)			5							4	P 3)
Wahlpflichtmodul 51)			5							4	P 3)
Bachelorabschlussmodul	Bachelorarbeit	BA	12								P(BA)
	Bachelorseminar	SE	3							2	P ( RE ) <sup>2)</sup>
Sum		210	24	24	24	24	24	6	14		

blau = neue Module; schwarz = bereits existierend, gemeinsame Module IG und DMP

<sup>\*</sup>Ausweisung im Studiengang IG gem. Studienplan und Modulbeschreibung: V+Ü (Vorlesung + Übung)

\*\*Ausweisung im Studiengang IG gem. Modulbeschreibung Studienplan und Modulbeschreibung: V+L (Vorlesung und Labor)

1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind insgesamt mindestens 25 ECTS über Wahlpflichtfächer zu erbringen. Die Aufteilung der ECTS auf einzelne Fächer bleibt den Studierenden vorbehalten. Die im Studienplan angegebene Stückelung "ein Wahlpflichtfach mit 5 ECTS/4 SWS" ist vor dem Hintergrund einer übersichtlichen Darstellung zu sehen. Diese Form der Aufteilung ist lediglich ein Vorschlag und hat keine Verbindlichkeit.

 <sup>2)</sup> unbenotet und nicht endnotenbildend
 3) Die Prüfungsform richtet sich nach dem gewählten Wahlpflichtfach.

<sup>4)</sup> In dieser Unit wird eine unbenotete Prüfungsleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulendprüfung abgeprüft (Unternehmens-



## bei Studienbeginn ab Wintersemester 2022/23 (20222) (Teilzeit)

Module	Art der	ECT	SWS im Fachsemester													Prüfungs-leistung	
	LV	s	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	.]
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	SU*	5	4														P ( K / M / THE ) <sup>4)</sup>
Informationsmanagement im	SU**	5	4														P(K)
Gesundheitswesen																	
Mathematik	SU	5	4														P(K)
Grundlagen der Programmentwicklung	SU	5		4													P(K/THE)
Datenschutz und Datensicherheit	SU	5		4													P (K/StA/StA+RE)
Medizin und Pflege I	SU	5		4													P(K/M/THE)
Business English	SU*	5			4												P(K)
Betriebliches Rechnungswesen	SU*	5			4												P(K)
Statistik	SU	5			4												P(K/PF/M)
Datenbanken, SQL, Datenmodellierung	SU	5				4											P(K)
Webtechnologien und Apps	SU	5				4											P ( StA / StA + RE )
Medizin und Pflege II	SU	5				4											P(K/M/THE)
Recht	SU*	5					4										P(K/StA/StA+RE
																	)
Gesundheitsökonomie	SU*	5					4										P(K/M/PF)
Operatives Controlling	SU*	5					4										P(K/StA/StA+RE)
Digitale Ambulante Versorgung	SU	5						4									P(K/StA+RE/THE)
Prozessmodellierung	SU	5						4									P (StA / StA + RE)
Anforderungsanalyse und Usability	SU	5						4									P (K / StA + RE / THE )



Anwendungssysteme	e im Gesundheitswesen	SU**	5							4								P (K / StA + RE )
Wahlpflichtmodul 11)			5							4								P <sup>3)</sup>
Betriebswirtschaftsle Sozialwesen	hre im Gesundheits- und	SU*	5							4								P(K/PF)
Projektmanagement		SU*	5								4							P (StA + RE)
Operations Research Digitalization	h, KI and Next Step	SU	5								4							P(K/StA+RE)
Interoperabilität und	Telematik-Infrastruktur	SU	5								4							P(K/StA/StA+RE)
Wissenschaftliches A	Arbeiten	SU*	5									4						P (StA + RE)
IT-Projekt im Gesund	dheitswesen	PA	5									4						P ( PA, M / StA )
Seminar (Englisch)		SE	5									4						P (StA + RE)
Medizincontrolling und Qualitätsmanagement		SU*	5										4					P(K)
Wahlpflichtmodul 21)		SU	5										4					P <sup>3)</sup>
Health Technology A	Assessment,	SU	5										4					P(K/StA/StA+RE)
Gesundheitsökonom																		,
Kostenerstattung Me	edizintechnik																	
Kommunikation, Tea	mbuilding und Moderation	SU*	5											4				TN, PA <sup>2)</sup>
Praktisches	Praxisprojekt		20															TN
Studiensemester	Praxissemesterarbeit		5												2			P (StA + RE) <sup>2)</sup> , TN
Wahlpflichtmodul 31)			5													4		P 3)
Wahlpflichtmodul 4 <sup>1)</sup>			5													4		P 3)
Wahlpflichtmodul 5 <sup>1)</sup>			5													4		P 3)
Bachelorabschluss	Bachelorarbeit	BA	12															P ( BA )
modul	Bachelorseminar	SE	3														2	P ( RE ) <sup>2)</sup>
Summe			210	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	4	2	12	2	

blau = neue Module; schwarz = bereits existierend, gemeinsame Module IG und DMP

<sup>\*</sup>Ausweisung im Studiengang IG gem. Studienplan und Modulbeschreibung: V+Ü (Vorlesung + Übung)

<sup>\*\*</sup>Ausweisung im Studiengang IG gem. Modulbeschreibung Studienplan und Modulbeschreibung: V+L (Vorlesung und Labor)

<sup>1)</sup> Im Rahmen des Bachelorstudiums sind insgesamt mindestens 25 ECTS über Wahlpflichtfächer zu erbringen. Die Aufteilung der ECTS auf einzelne Fächer bleibt den Studierenden vorbehalten. Die im Studienplan angegebene Stückelung "ein Wahlpflichtfach mit 5 ECTS/4 SWS" ist vor dem Hintergrund einer übersichtlichen Darstellung zu sehen. Diese Form der Aufteilung ist lediglich ein Vorschlag und hat keine Verbindlichkeit.

<sup>2)</sup> unbenotet und nicht endnotenbildend

<sup>3)</sup> Die Prüfungsform richtet sich nach dem gewählten Wahlpflichtfach.

<sup>4)</sup> In dieser Unit wird eine unbenotete Prüfungsleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulendprüfung abgeprüft (Unternehmensplanspiel).



#### Abkürzungen

BA = Bachelorarbeit

BE = Bericht

ECTS = Punkte nach dem European Credit Transfer System

K = Klausur

LV = Lehrveranstaltung

M = mündliche Prüfung

PA = Projektarbeit mit Dokumentation

PF= Portfolio Prüfung

PrA = Praxisauftrag

PS = praktisches Studiensemester

RE = Referat

S = Seminar

StA = Studienarbeit

SU = Seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

TA = Fachärztliches Testat über praktische Fertigkeiten

TN = Teilnahmenachweis

THE = Take Home Exam

Ü = Übung



# § 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Grundlagenmodule, Grundstudium

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne von § 8 Abs. 2 RaPO gelten die Prüfungsleistungen der Module des ersten Lehrplansemesters im Vollzeitstudiengang und der ersten zwei Lehrplansemester im Teilzeitstudiengang.
- (2) Als Grundlagenmodule im Sinne von § 4 Abs. 2 RaPO gelten die Prüfungsleistungen der ersten beiden bzw. vier Lehrplansemester.
- (3) Das Grundstudium umfasst in Vollzeit die ersten beiden Lehrplansemester, in Teilzeit die ersten vier.

### § 6 Regeltermine und Fristen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen nach § 5 Satz 1 sind bei Vollzeit bis Ende des zweiten Fachsemesters und bei Teilzeit bis Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind bei Vollzeit Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Lehrplansemestern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten aus den ersten drei Lehrplansemestern. <sup>2</sup>Im Teilzeitstudium sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten vier Lehrplansemestern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des achten Fachsemesters im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten aus den ersten sechs Lehrplansemestern. <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 und 2 gelten die noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind im Vollzeitstudium die Prüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester zu bestehen. <sup>2</sup>Im Teilzeitstudium sind die Prüfungsleistungen der ersten vier Lehrplansemester zum Ende des achten Fachsemesters zu bestehen. <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 und 2, ohne die Anforderungen nach Satz 1 und 2 zu erfüllen, gelten die noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen der ersten zwei bzw. vier Lehrplansemester und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Bis zum Ende der Regelstudienzeit sollen alle im Studienplan vorgesehenen Studienund Prüfungsleistungen erbracht und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben werden. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten die noch nicht angetretenen Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten alle



bis dahin noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

## § 7 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen der Bachelorarbeit kann nur ablegen, wer die Prüfungsleistungen der ersten drei Lehrplansemester bei Vollzeit bzw. der ersten sechs Lehrplansemester bei Teilzeit gemäß Studienplan und das Praxissemester erfolgreich abgelegt hat. 
  <sup>2</sup>Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit fünf Monate. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende im Bachelorstudiengang Digitales Medizin- und Pflegemanagement mit Studienbeginn ab WS 2022/23.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 28.04.2022 und vom 19.07.2022, des Hochschulrats vom 28.04.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 28.04.2022 und vom 19.07.2022.

Neu-Ulm, 19.07.2022

Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 25.07.2022 Bekanntgabe: 25.07.2022